

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.1970

Geschäftszahl

1576/69

Rechtssatz

Beim Tatbestand des § 34 Abs 3 AVG 1950 handelt es sich nicht um den einer Verwaltungsübertretung, weshalb die für Verwaltungsübertretungen im § 31 Abs 2 VStG 1950 festgesetzte Verjährungsfrist nicht angewendet werden kann.